

Bitte zurück an
SWM Versorgungs GmbH
80287 München

Antrag auf Errichtung eines vorübergehenden Hausanschlusses zur Bauwasserversorgung

1. Gegenstand der beantragten Leistung

Gegenstand des Antrags ist die Herstellung oder Änderung und Vorhaltung eines vorübergehenden Hausanschlusses zur Bauwasserversorgung (einschließlich Wasserzähler) an eine bestehende Hausanschlussleitung durch die SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt).

Beantragt wird folgende Leistung gemäß gültigem Preisblatt "Netzanschlüsse":

- im Übergabeschacht:** nur bei bestehendem Wasserzählerschacht; Schacht ist bauseits zugänglich zu machen.
- im Keller:** gilt nicht bei Abriss des Gebäudes.
- Unterflurhydrant für SWM-Kleinstandrohr auf Privatgrund:** Erstellung Unterflurhydrant durch die SWM (nur möglich, wenn bereits ein Wasseranschluss auf dem Grundstück existiert und dessen spätere Stilllegung bei den SWM beantragt wurde).

Die Erstellung des Bauwassers mit Unterflurhydrant nahe der Grundstücksgrenze wird gradlinig, ohne Verzug, von der Anschlussleitung nach oben gezogen. Die genaue Lage der Anschlussleitung ist in der Online Planauskunft (OnPa) einzusehen.

Bitte beachten Sie: Für das SWM-Kleinstandrohr wenden Sie sich bitte direkt an die Fachabteilung unter Telefon 089 2361-5545 oder 089 2361-5550. Servicezeiten: Montag bis Donnerstag von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr sowie Freitag von 7 bis 12 Uhr. Um den reibungslosen Ablauf in der Standrohrausgabe weiter zu verbessern und Ihre Wartezeit zu verkürzen, haben Sie die Möglichkeit, eine Bestellung vorab per E-Mail an hydrantenstandrohr@swm.de zu senden. Bitte geben Sie uns mindestens einen Tag Vorlauf und nennen Sie uns den gewünschten Abholtermin. Die bei der Aushändigung des SWM-Kleinstandrohrs überreichten Merkblätter sind zu beachten. Es darf ausschließlich ein SWM-Kleinstandrohr an den Unterflurhydranten angeschlossen werden. Das SWM-Kleinstandrohr kann unabhängig vom Montagetermin des Unterflurhydranten abgeholt werden.

Geplanter Ausführungstermin (KW/Jahr): _____

2. Anwesen

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Flurstücksnummer	Baufallnummer

3. Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer/Rechnungsempfänger

Anschlussnehmer	
Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail
Für Firmen : Registernummer, Registergericht ¹	Für Privatpersonen : Geburtsdatum
Grundstückseigentümer ²	
Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail
Rechnungsempfänger ³	
Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail
Datum und Unterschrift des Rechnungsempfängers	

4. Beauftragt mit der Planung/Projektleiter/technischer Ansprechpartner

Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail

5. Allgemeine Bedingungen

Für den vorübergehenden Hausanschluss zur Bauwasserversorgung (nachfolgend Bauwasseranschluss) gelten die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) (AVBWasserV) und die Ergänzenden Bedingungen der SWM zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vertraglich vereinbarte Leistung basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinn von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V. m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung egal aus welchem Grund mit dem Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, den SWM den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, unter Abzug des Betrags, der sich bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall werden die SWM dem Anschlussnehmer den berechtigten Betrag in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren und sie im Falle einer erforderlichen Rechnungskorrektur an die SWM zurückzusenden.

¹ Für Gesellschaften, die ins Handelsregister eingetragen sind, sind Angaben zum Registergericht, zur Art des Registers (HRA bzw. HRB) sowie zur Register-Nr. zu machen. Ist ein Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen, sind Angaben zur Eintragung im Gewereregister zu machen.

² Ist nur auszufüllen, sofern Anschlussnehmer und Eigentümer des unter Ziff. 2 genannten Grundstücks nicht identisch sind. In diesem Fall ist die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich. Die Zustimmung erfolgt durch Unterschrift des Grundstückseigentümers oder dessen Vertreter.

³ Ist nur auszufüllen, sofern Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch sind. Die Zustimmung des Rechnungsempfängers zum Rechnungsempfang erfolgt durch Unterschrift.

6. Fristen/Termine

Die SWM sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Ausführung der geschuldeten Leistungen erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Anschlussnehmer.

7. Weitere Regelungen zum Bauwasseranschluss

- ▶ Leitungen, Anschlussschrank sowie die Messeinrichtung sind Eigentum der SWM oder eines mit ihr im Sinn der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens.
- ▶ Die Leitungen, Komponenten einschließlich des oder der Zähler dürfen nur von der SWM oder deren Beauftragten entfernt werden.
- ▶ Anschlusskomponenten und Zähleranlage sind durch den Anschlussnehmer ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkungen (z. B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer.
- ▶ Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach den Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorgaben der DIN 1988, erstellen zu lassen und entsprechend zu betreuen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen sowie bei Auftreten unzulässiger Netzurückwirkungen wird die Wasseranschlussvorrichtung ohne vorherige Verständigung des Anschlussnehmers auf dessen Kosten entfernt.
- ▶ Der Anschlussnehmer verpflichtet sich anfallendes Abwasser über vorschriftsmäßige Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
- ▶ Der Bauwasseranschluss wird für die Dauer der Bauarbeiten auf dem o. g. Anwesen vorgehalten. Enden die Bauarbeiten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies den SWM unverzüglich per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen.
- ▶ Nach Beendigung der Bauwassernutzung sind die an der Bauwassereinrichtung angeschlossenen Verbindungen vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten zu trennen. Führt der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter die Trennung nicht unverzüglich nach Beendigung der Bauwassernutzung durch, wird sie von der SWM oder deren Beauftragten durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Des Weiteren ist entweder die bereits beauftragte Stilllegung der Hausanschlussleitung zu terminieren oder eine Anmeldung zur Änderung des Hausanschlusses zu stellen.

8. Widerrufsrecht

Ist der Anschlussnehmer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm das folgende Widerrufsrecht zu.

Anschlussnehmer, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wird.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Anschlussnehmer die SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: +49 89 2361-3040, Telefax: +49 89 2361-3151,

E-Mail: hausanschluss@swm.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Dazu kann der Anschlussnehmer das auf der Website www.swm.de/kundenservice/netzanschluss.html herunterladbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Anschlussnehmer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Anschlussnehmer diesen Vertrag widerruft, hat die SWM alle Zahlungen, die sie vom Anschlussnehmer erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über dessen Widerruf dieses Vertrags bei ihr eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWM dasselbe Zahlungsmittel, das der Anschlussnehmer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Anschlussnehmer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Anschlussnehmer verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er der SWM einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWM von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Anschlussnehmer der Ausführung zur Bauwasserversorgung vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat und die Bauwasserversorgung vollständig ausgeführt wurde.

Der Anschlussnehmer ist einverstanden, dass mit der Bauwasserversorgung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird.

9. Unterschriften

Datum und Unterschrift des Anschlussnehmers ⁴	Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers ²
--	--

10. Bemerkung

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Wir verwenden Ihre Daten zur Vorbereitung und Durchführung des Netzanschlussvertrages. Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist bei Anschlüssen an das von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG betriebene Strom- und Gasnetz die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München datenschutz.infrastruktur@swm-infrastruktur.de und bei Anschlüssen an das Fernwärme-/Fernkälte- oder Wassernetz die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München datenschutz.versorgung@swm.de.

Die Erfassung und Bearbeitung der Anträge erfolgt in einem von der SWM Infrastruktur GmbH & Co.KG betriebenen Netzanschlussportal, für das beide Unternehmen gemeinsam verantwortlich im Sinne der DSGVO sind, wobei Sie sich an die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG als zentrale Anlaufstelle wenden können.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, finden Sie unter www.swm-infrastruktur.de/info/datenschutz/swm-infrastruktur-web bzw. www.swm.de/datenschutz/swm-web.

⁴ Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.